

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/350 vom 22. Februar 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_350

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/350 du 22 février 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/350 del 22 febbraio 2010

Regeste

Art. 8 und 28 IVG. Weder Anspruch auf berufliche Massnahmen noch auf eine Rente bei einem Hilfsarbeiter, der in angepasster Tätigkeit voll arbeitsfähig ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Februar 2010, IV 2008/350).

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft getreten. Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung am 18. Juni 2008, also unter der Geltung des Rechts dieser Revision, erlassen. Zu beurteilen ist der Sachverhalt, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung entwickelt hat. Dieser Sachverhalt reicht in eine Zeit vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision zurück. Soll auf bestimmte Sachverhalte nicht neues Recht Anwendung finden, sondern das aufgehobene Recht massgebend bleiben, muss eine geltende Norm die Weiteranwendbarkeit aufgehobenen Rechts für bestimmte Sachverhalte anordnen. Die 5. IV-Revision enthält keine die Rente betreffende übergangsrechtliche Bestimmung. Das Bundesamt für Sozialversicherungen unterstellt aber zu Recht eine ausfüllungsbedürftige Lücke (vgl. das Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007). Die Definition der Sachverhalte, auf die noch altes Recht anwendbar sein soll, sollte durch ein materiellrechtliches, unbeeinflussbares Merkmal erfolgen. In Frage kommen der Zeitpunkt der Entstehung des Auszahlungsanspruchs oder der Eintritt des Versicherungsfalls, beide definiert nach dem alten, ausser Kraft getretenen Recht (zum Ganzen im Detail der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 28. Oktober 2009, IV 2009/5). Bezüglich des Rentenbeginns sind deshalb vorliegend angesichts der IV-Anmeldung von 2007 und des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im März 2005 die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen (im Folgenden angeführt) anzuwenden. Für die Invaliditätsbemessung hat sich indessen keine Änderung der Rechtslage ergeben. 1.2 Gemäss dem Dispositiv der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen. Die Abweisung umfasst - trotz des irreleitenden Titels - die Ansprüche auf berufliche Massnahmen wie auf Rentenleistungen.

E. 2

2.1 Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte versicherte Personen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art

(Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung und Arbeitsvermittlung; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). 2.2 Als invalid im Sinne von Art. 17 IVG gilt eine versicherte Person, wenn sie wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den ihr ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von mindestens etwa 20 % erleidet (Entscheidung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 22. Januar 2004, I 91/03, und i/S F. vom 9. April 2002, I 167/03; BGE 124 V 110 f. E. 2b; AHI 2000 S. 62 E. 1; Ulrich Meyer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 125; für die MV: BGE 130 V 491). Es handelt sich um eine Art Selbstbehalt, der sich schon darum rechtfertigt, weil kleine Einbussen erfahrungsgemäss durch blossen zumutbaren Stellenwechsel grösstenteils kompensiert werden können. Es wird den Versicherten in diesem Rahmen zugemutet, entweder an der bisherigen Stelle zu bleiben oder sich aus eigenen Kräften beruflich neu zu orientieren. Bei Hilfsarbeitern und Hilfsarbeiterinnen ist es, wenn sie ihre bisherige Erwerbstätigkeit krankheits- oder unfallbedingt nicht mehr ausüben können, grundsätzlich ohne berufliche Massnahmen möglich, in eine andere, ihrer Behinderung angepasste Hilfsarbeitertätigkeit zu wechseln. Im Gegensatz zur (ganz oder teilweise) berufsunfähig gewordenen ausgebildeten versicherten Person bemisst sich die umschulungsspezifische Invalidität bei Hilfskräften nicht nach der konkreten Erwerbseinbusse am letzten Arbeitsplatz, sondern nach der Erwerbseinbusse in einer der Behinderung angepassten Hilfsarbeit (nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M.V. vom 4. März 2003). 2.3 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.4 Was die erwerblichen Auswirkungen der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit betrifft, wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Die für den Rentenanspruch der Invalidenversicherung ausschlaggebende Erwerbsunfähigkeit wird verstanden als das Unvermögen, auf dem gesamten für die versicherte Person in Frage kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt die verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise wirtschaftlich zu verwerten (BGE 130 V 346 f. E. 3.2, BGE 121 V 331 E. 3b). 2.5 Im Entscheid U 148/06 vom 28. August 2007 hielt das Bundesgericht im Sinne einer Praxisänderung fest, die in AHI 2004 S. 181 genannten Gründe gegen eine (auch im Sinne von BGE 126 V 288 relativierte) Bindungswirkung der Invaliditätsschätzung der IV für die UV würden auch im umgekehrten Verhältnis gelten (E. 6.2). Die Beurteilung der Unfallversicherung braucht somit nicht abgewartet zu werden.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer hat nach der Aktenlage in seiner Heimat eine Anlehre (im Bereich Gastronomie) gemacht. Er hat in der Schweiz als Pizzaiolo und als Koch gearbeitet. Gemäss dem IK-Auszug hat er im Jahr vor dem Unfall ein Einkommen von insgesamt Fr. 52'996.-- erzielt. Im Jahr 2005, da die Arbeitsunfähigkeit eingetreten war, waren es gemäss IK-Auszug Fr. 52'695.--, gemäss der Arbeitgeberbescheinigung Fr. 61'800.--. Die Durchschnittseinkommen von Männern mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten lagen im

Jahr 2004 bei Fr. 57'258.-- und 2005 bei Fr. 58'389.-- (Textausgabe Invalidenversicherung, ATSG, Gesetze und Verordnungen, Anhang 2). Die Beschwerdeführerin hat den (noch jungen) Beschwerdeführer jedenfalls zu Recht als Hilfsarbeiter betrachtet, dem es grundsätzlich zumutbar ist (und bereits bei Ablauf der Wartezeit zumutbar war), auch eine andere als die angestammte (Hilfs-) Tätigkeit auszuüben.

3.2 Für die Invaliditätsbemessung sind zunächst die medizinischen Vorbedingungen von Bedeutung. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH).

3.3 Zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers liegt ein Gutachten des BEGAZ vom 28. Februar 2008 vor. Danach ist der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit unter neurologischem Aspekt (unter Berücksichtigung einer durch Training zumutbarerweise künftig kompensierbaren Dekonditionierung) zu 50 % arbeitsunfähig, während in einer alternativen, adaptierten Tätigkeit eine vollschichtige Arbeitsfähigkeit besteht. Das Gutachten basiert auf einer Kenntnisnahme von den Vorakten, einer Erhebung der Anamnese und des allgemein-internistischen Status sowie psychiatrischen und neurologischen Untersuchungen. Auf das begründete Ergebnis der Begutachtung kann abgestellt werden, zumal es durch weitere ärztliche Einschätzungen untermauert wird. So hatte etwa die Klinik Valens im Februar 2006 - allerdings erst für die Zeit nach einem Ausdauertraining von vier Wochen - das Wiedererlangen einer Arbeitsfähigkeit von 100 % selbst in der angestammten Tätigkeit erwartet. Der Beschwerdeführer hatte eine arbeitsbezogene körperliche Leistungsfähigkeit für eine mittelschwere Arbeitsbelastung gezeigt. Reduziert waren die Belastbarkeit im Nacken- und Schultergürtelbereich im Sinn einer reduzierten Ausdauerleistung der Muskulatur und die Stabilisationsfähigkeit der Lendenwirbelsäule. Auch Dr. A. ___ hatte im April 2007 dafürgehalten, eine angepasste Tätigkeit sei (ebenfalls nach einer Einarbeitungszeit; von zwei Monaten) an acht Stunden pro Tag mit unverminderter Leistung erbringbar. Wenn Dr. B. ___ andererseits die Zumutbarkeit einer anderen Tätigkeit ausschliesst, mag das in einer Einschätzung der erwerblichen Situation, aber wohl nicht mit einer medizinischen Arbeitsunfähigkeit begründet sein. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig ist.

3.4 Unter diesen Umständen lässt sich festhalten, dass der Beschwerdeführer keine relevante invaliditätsbedingte Einbusse hinzunehmen hat. Angepasst ist eine Tätigkeit für den Beschwerdeführer nach medizinischer Beurteilung, wenn sie keine längerdauernde unveränderte Körperhaltung verlangt, d.h. unter Wechselbelastung ausgeübt werden kann, und wenn keine Arbeiten über Kopf oder im Bücken oder mit Gewichtsbelastung von über 10 kg notwendig sind. Diese Anforderungen sind nicht so einschränkend, dass auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht ausreichend viele solcher Arbeitsmöglichkeiten vorhanden wären und stattdessen angenommen werden müsste, eine Anstellung wäre auf diesem massgeblichen Arbeitsmarkt realitätsfremd.

3.5 Nach den Arbeitgeberangaben hätte der Beschwerdeführer im Jahr 2005 ohne Gesundheitsschaden ein Jahreseinkommen von Fr. 61'800.-- erzielt. Es kann angenommen werden, dass er ohne Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung an dieser Stelle

verblieben wäre. Der genannte Betrag kann daher als Valideneinkommen 2005 betrachtet werden. Von einer Aufrechnung auf das Jahr 2006 kann abgesehen werden, da sie für das Verhältnis der Vergleichseinkommen nicht von Bedeutung ist. 3.6 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der von ihr tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008). Der von invaliden Versicherten tatsächlich erzielte Verdienst für sich allein betrachtet bildet also grundsätzlich kein genügendes Kriterium für die Bestimmung des Invaliditätsgrades (Bundesgerichtsentscheid i/S R. vom 8. Januar 2009, 8C_357/2008). Nach Lage der Akten hat der Beschwerdeführer nach Eintritt des Gesundheitsschadens zeitweise zu 50 % im Gastgewerbe weitergearbeitet bzw. ab August 2007 in C.____ wieder eine Anstellung zu 50 % aufgenommen (IV-act. 78-29/46). Wenn seine Absicht, im bisherigen Tätigkeitsbereich weiterzuarbeiten, auch verständlich sein mag, kann doch nicht davon ausgegangen werden, dass er damit seine Restarbeitsfähigkeit in zumutbarer, ausreichender Weise ausschöpft. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist deshalb auf die Tabellenlöhne abzustellen. Selbst wenn vom oben erwähnten Durchschnittslohn für Hilfsarbeiten von Fr. 58'389.-- ein Abzug von (maximal gerechtfertigten) 10 % gemacht wird (Fr. 52'550.--), ergibt sich mit 15 % ein Ausfall, welcher die für berufliche Massnahmen massgebliche Schwelle von 20 % nicht erreicht. Der Beschwerdeführer hat demnach keinen Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV. 3.7 Auch einen Rentenanspruch hat die Beschwerdegegnerin zu Recht abgelehnt, da sich kein rentenbegründender Invaliditätsgrad ergibt.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Diese sind ermessensweise auf Fr. 600.-- zu veranschlagen. Mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter Anrechnung des bezahlten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.